



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ABSCHALTZEITEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN; BERECHNUNG DER ERSATZZAHLUNGEN

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2018 – 4 LA 389/17

Das OVG Lüneburg stellte mit Beschluss vom 12.12.2018 fest, dass die Anordnung von Abschaltzeiten für Windenergieanlagen während bodenwendender Maßnahmen, Grünlandmäh und Ernte im Umkreis von 100 m um den Mastfuß rechtmäßig ist, sofern sie zur Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich ist. Hierbei sei es unerheblich, ob es sich bei der konkret betroffenen Vogelart (hier: Mäusebussard) um eine allgemein schlaggefährdete Art handelt. Aufgrund der spezifischen Anlockwirkung der ackerbaulichen Maßnahmen reiche das generell erhöhte Flugaufkommen aus, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Des Weiteren nahm das Gericht zu der Berechnung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Stellung. Sofern die Höhe der Ersatzzahlung mangels durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht bestimmbar sei, richte sich diese, abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG, gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG ausschließlich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Demnach habe die Bemessung der Ersatzzahlung auf Grundlage der prognostizierten Gesamtinvestitionskosten zu erfolgen, welche mittels einer typisierten Betrachtungsweise zu bestimmen seien. In diesem Zusammenhang verwarf das Gericht den durch die Klägerin eingebrachten niedersächsischen Windenergieerlass als rechtlich unbeachtlich. Der anzulegende Geldbetrag richte sich nach dem durchschnittlichen Marktpreis, den ein Drittanbieter für die Durchführung anlegen würde. Insofern komme es nicht auf eine individuelle Vorsteuerabzugsberechtigung des Eingriffsverursachers an, sodass auch die grundsätzlich anfallende Umsatzsteuer als Bestandteil der Gesamtinvestitionskosten in die Berechnung der Ersatzzahlung einzubeziehen sei. Der typisierte Berechnungsmaßstab sei aufgrund der Zielrichtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen anzulegen, um die Kompensation besonders intensiver, objektiv nicht ausgleichbarer Eingriffe in Natur und Landschaft zu gewährleisten und eine ungerechtfertigte Privilegierung des Eingriffsverursachers auszuschließen.

Bedeutung für die Praxis:

Betreiber von Windenergieanlagen müssen sich auf die Anordnung von Abschaltzeiten während ackerbaulicher Maßnahmen rund um die Anlagen einstellen. Zudem sollten sie einkalkulieren, dass bei der Berechnung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen für nicht ausgleichbare Eingriffe nicht auf die konkreten Umstände, sondern auf die typischerweise auftretenden Gesamtinvestitionskosten abzustellen ist, zu denen auch die Umsatzsteuer gezahlt wird.